



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10694 –**

### **Frage Nummer 62 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Flisek**  
(SPD)

Im Hinblick auf die Corona-Teststationen, die bis Ende September an den bayerischen Autobahnrastanlagen Heuberg (BAB A 93), Hochfelln Nord (BAB A 8) und Donautal Ost (BAB A 3) und bis heute an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen durch die Firmen Eurofins (Autobahnen) und Ecolog (Flughäfen) betrieben wurden bzw. werden, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Aufgaben die genannten Unternehmen betraut waren bzw. sind und welchen Pflichten private Unternehmen, die mit solchen Aufgaben betraut werden, unterworfen sind, wie dies durch die Staatsregierung und gegebenenfalls den Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Mit der Leistungsbeschreibung zur Errichtung der Testzentren an den bayerischen Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen und den Autobahnrastanlagen Hochfelln Nord (BAB A 8), Heuberg (BAB A 93) und Donautal Ost (BAB A 3) wurde den potenziellen Bietern ein umfassender Überblick über das Vorhaben, unter anderem mit den auszuführenden Leistungen, den örtlichen Verhältnissen und dem zeitlichen Ablauf der Leistungen dargelegt. Im Speziellen wurden die Leistungen für die Errichtung, Organisation und zum Betrieb der Testzentren beschrieben, u.a. die räumliche Strukturierung der Testzentren sowie Regelungen zu den Abläufen. Weiter wurden die Aufnahme der Daten der zu testenden Personen, die Abstrichnahme, die Materialausstattung, die Sicherstellung der Laboruntersuchungen, das Benachrichtigungsverfahren, die Betriebszeiten und vorzuhaltende Testkapazitäten, die Laufzeit der Beauftragung und die Dokumentation der Testergebnisse erläutert.

Darüber hinaus wurden in den besonderen Vertragsbedingungen u. a. die Pflichten des Auftragnehmers konkretisiert, die auch Teil der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen sind. Insbesondere sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Standards zu beachten. Die jeweiligen Auftragnehmer wurden verpflichtet, zum einen ausreichend Test- und Analysekapazitäten vorzuhalten, um für jeden Reisenden die Inanspruchnahme eines Testes zu gewährleisten. Dies beinhaltet vorliegend auch das Vorhalten von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Testmaterialien sowie Personal in ausreichender Zahl. Darüber hinaus wurden die Auftragnehmer verpflichtet, die Ergebnisübermittlung innerhalb der gemäß

Infektionsschutzgesetz normierten Frist an die Gesundheitsämter und die Testpersonen sicherzustellen.

Die Auftragnehmer Ecolog Deutschland GmbH sowie Eurofins LifeCodexx GmbH wurden vertraglich dazu verpflichtet, als eigenständig Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Ferner wurde der Auftragnehmer zur Beachtung des besonderen Schutzbedarfs der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, sowohl in rechtlicher als auch in technisch-organisatorischer Hinsicht, verpflichtet. Die Leistungserbringung und die Einhaltung der Vertragspflichten wurden und werden durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) regelmäßig kontrolliert. Treten Unregelmäßigkeiten auf, wird das LGL unverzüglich tätig und unternimmt die erforderlichen Schritte gegenüber den Betreibern.